

Grundsätze der Leistungsbewertung für das Fach Praktische Philosophie in der Sekundarstufe I

Beschluss der Fachkonferenz vom 17. 2. 2009

Rechtliche Grundlage für die Leistungsbewertung sind §48 SchulG, §6 APO-S I und der Kernlehrplan Praktische Philosophie, dort insbesondere Kapitel 5.

Allgemein gilt:

- Da im Pflichtunterricht des Faches Praktische Philosophie in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“. Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen.
- Leistungsbewertungen sind ein kontinuierlicher Prozess. Bewertet werden die Qualität und die Kontinuität aller von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen.
- Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und die Art der geforderten Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ zu informieren.
- Es ist im Unterricht zwischen Lern- und Leistungssituationen zu unterscheiden.
- Die Bewertung ihrer Leistungen muss den Schülerinnen und Schülern auch im Vergleich mit den Mitschülerinnen und Mitschülern transparent sein.

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ gehören etwa

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- Selbstständige Arbeit in Gruppen oder als Projektarbeit
- Präsentationen und mündlicher Vortrag, Rollenspiel, Befragung, Erkundung
- Leistungen in Hausaufgaben (nachbereitend oder ergänzend/weiterführend)
- Referate
- Protokolle, Materialsammlungen, Hefte/Mappen, Portfolios, Lerntagebücher
- Benotete schriftliche Übungen (max. 15 Minuten)

Fachspezifische Aspekte der Bewertung sind:

- die Fähigkeit, sich in andere Sicht- bzw. Erlebnisweisen hineinversetzen, diese differenziert und intensiv widerzuspiegeln,
- die Fähigkeit zur diskursiven Auseinandersetzung in verschiedenen Sozialformen des Unterrichts; dazu gehört insbesondere, anderen zuzuhören und auf deren Beiträge respektvoll und sachorientiert einzugehen,
- die kritische und methodenbewusste Auseinandersetzung mit Problemstellungen mit dem Ziel selbstständiger Urteilsbildung,
- die Dichte, Komplexität und Schlüssigkeit von Argumentation,
- die Berücksichtigung der Fachsprache in schriftlichen und mündlichen Beiträgen,
- die Qualität der Gestaltung von praktischen Arbeiten (Collagen, Fotoserien, Bilder, Plakate und Videofilme) sowie Rollenspielen und szenischen Darstellungen.

Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler im Unterricht Gelegenheit hatten, die entsprechenden Leistungsbereiche und Anforderungen kennen zu lernen und sich auf diese vorzubereiten.